

nenpersonal beginnt mit der Erteilung des Flugauftrages und endet mit Abschluß der vorgeschriebenen Arbeiten nach Rückkehr auf den Heimatflughafen.

(3) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber den Fluggästen beginnt mit dem Betreten des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste und endet nach erfolgter Landung, nachdem alle Fluggäste das Luftfahrzeug verlassen haben, oder nach einer Notlandung mit dem Eintreffen der Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane.

§25

Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant beim Auftreten von Gefahrensituationen berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Flug sicher durchzuführen. Dabei sind die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren sowie Leben, Gesundheit und Eigentum der an Bord befindlichen Personen zu schützen und die Interessen des Luftfahrzeughalters und der Berechtigten an der Landung zu vertreten. Die getroffenen Entscheidungen sind dem zuständigen Flugsicherungsdienst zu melden.

(2) Der Kommandant kann die ihm zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Besatzungsmitglieder übertragen und der Besatzung und dem Kabinenpersonal auch andere als die ihnen vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben anweisen.

(3) Bei Notlandungen oder Unfällen hat der Kommandant das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zur Sicherung des Luftfahrzeuges und der beförderten Sachen zu treffen. §

§ 26

Sicherungsmaßnahmen an Bord eines Luftfahrzeuges

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen zu gewährleisten.

(2) Der Kommandant kann einen Verdächtigen in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen lassen und Sachen, die für die Durchführung einer strafbaren Handlung geeignet erscheinen oder als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen. Die Durchsuchung ist von Personen des gleichen Geschlechts vorzunehmen. Der Kommandant kann den Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges besteht.

(3) Der Kommandant hat über die gemäß Abs. 2 durchgeführten Maßnahmen ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Wird dem Kommandanten bei der Ausübung seiner Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden von ihm angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder deren Durchführung behindert, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

(5) Werden Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges gefährdet oder gestört, hat der Kommandant solche Maßnahmen zu ergreifen, daß wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische und persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Dazu kann er die in den Absätzen 2 und 4 genannten Maßnahmen auch dann ergreifen, wenn kein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt, die Gefährdung oder Störung aber auf andere Weise nicht beseitigt werden kann. Hat der Kommandant dabei Sachen in Verwahrung genommen, die geeignet sind, Ordnung und Sicherheit an Bord zu gefährden oder zu stören, ohne daß der Verdacht einer strafbaren Handlung bestand, sind diese dem Fluggast nach Beendigung des Fluges wieder auszuhändigen.

VI.

Luftfahrtgerät

§27

Begriff

(1) Luftfahrtgerät im Sinne dieses Gesetzes sind Luftfahrzeuge, ihre technische Ausrüstung und das Zubehör, soweit eine staatliche Zulassung oder Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Ein Luftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Gerät, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Bewegungsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist. Hierzu gehören insbesondere Motorflugzeuge, Drehflügler, Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftschiffe, Frei- und Fesselballone, Fallschirme sowie für die Fortbewegung von Personen geeignete Hängegleiter.

§ 28

Besitz, Herstellung, Vertrieb und Benutzung von Luftfahrzeugen

(1) Die Herstellung und der Erwerb von zivilen Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Die Bestimmungen über die Zulassung von zivilen Luftfahrzeugen zur Luftfahrt bleiben hiervon unberührt.